

Martin Steiger, Rechtsanwalt, Steiger Legal AG, <https://martinsteiger.ch/>

Wenn die Polizei am Morgen um 6 Uhr klingelt

- _ Beim unfreiwilligen Kontakt mit der Polizei und sonstigen Sicherheitsbehörden – egal an welchem Ort und um welche Tageszeit – ist es wichtig, nach Möglichkeit die Ruhe zu bewahren: *«Don't panic!»*
- _ Wer die **Aussage und Mitwirkung** *erst einmal* verweigert, kann die Ausgangslage in einem Strafverfahren erheblich verbessern – auch wenn man genau zu wissen glaubt, worum es geht oder wenn man sich für unschuldig hält. Das **Aussageverweigerungsrecht** ist ein Grund- und Menschenrecht. Die Aussage und Mitwirkung zu verweigern, ist anspruchsvoll. Aber wer aussagt und mitwirkt, riskiert fast immer, sich zu schaden. Strafverfahren entscheiden sich meist nicht vor Gericht, sondern im Verfahren bei Polizei und Staatsanwaltschaft.
- _ Wenn Daten, Gegenstände oder Unterlagen beschlagnahmt werden, sollte *im Zweifelsfall* die sogenannte **Siegelung** *sofort* verlangt werden, damit eine Einsicht / Verwendung durch die Sicherheitsbehörden nicht ohne weiteres möglich ist. Die Siegelung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wirksam verlangt werden.
- _ Wer in ein Strafverfahren verwickelt ist, benötigt *so bald wie möglich* die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt beziehungsweise Strafverteidiger. Beschuldigte Personen haben von Anfang an einen Anspruch auf **Verteidigung** («Anwalt der ersten Stunde»). Es hilft, wenn man im Ernstfall weiss, wohin man sich wenden kann. In vielen Kantonen gibt es ein Pikett Strafverteidigung: www.sav-fsa.ch/en/rechtsauskunft/pikett-straufverteidigung.
- _ Journalisten müssen den **Quellenschutz** – und seine Grenzen! – kennen. Journalisten *sollten im Zweifelsfall erst einmal* die Aussage und Mitwirkung verweigern sowie die Siegelung verlangen. Journalisten können sich *grundsätzlich* auf ihr **Zeugnisverweigerungsrecht** berufen und der Quellenschutz ist ein Siegelungsgrund.
- _ Journalisten müssen ihre **Quellen** *rechtzeitig* auf den unfreiwilligen Kontakt mit der Polizei und sonstigen Sicherheitsbehörden vorbereiten. So gilt der Quellenschutz zum Beispiel für Daten, Gegenstände und Unterlagen *unabhängig* davon, wo sie sich befinden – auch bei beschuldigten Personen und Dritten.
- _ Im **Überwachungsstaat** werden alle – auch Journalisten und ihre Quellen – ohne Anlass und Verdacht überwacht. **Operations Security (OpSec)** – insbesondere sichere Kommunikation – ist deshalb von grösster Bedeutung, aber auch sehr anspruchsvoll. OpSec muss von Anfang an berücksichtigt werden, denn ein einziger Fehler – allenfalls vor Jahren – genügt, um enttarnt zu werden.

Weitere Informationen

_ Dominique Strebel: Quellenschutz in 11 Schritten, MAZ-Recherchetag 15: www.maz.ch/fileadmin/docs/public/Downloads/RT15/MAZ_Recherchetag_Strebel.pdf

_ Dominique Strebel: Quellenschutz konkret, MAZ-Recherchetag 16: www.maz.ch/fileadmin/docs/public/Downloads/RT16/Handout_Strebel.pdf

_ Digitale Gesellschaft et al.: Eine kurze Anleitung zur digitalen Selbstverteidigung: www.konsumentenschutz.ch/sks/content/uploads/2018/10/digi-ratgeber_okt18.pdf

_ Linus Neumann / Thorsten Schröder, 35C3: OpSec für Datenreisende: media.ccc.de/v/35c3-9716-du_kannst_alles_hacken_du_darfst_dich_nur_nicht_erwischen_lassen